

– Beglaubigte Abschrift –



# Amtsgericht Wolfenbüttel

## Beschluss

### Terminbestimmung

23 K 32/23

04.08.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 12. November 2025, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Rosenwall 1A, 38300 Wolfenbüttel, Saal/Raum 136, versteigert werden:

Der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Schladen Blatt 2560, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 514,65/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
	Schladen	9	373/1	Gebäude- und Freifläche, Neue Dorfstraße 14 A	659

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. und 2. Obergeschoss sowie nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen, Nr. 2 des Aufteilungsplanes

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.11.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 200.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

ETW im 1. und 2. Obergeschoss eines freistehenden Mehrfamilienhauses. Im Erdgeschoss befinden sich die zur Wohnung gehörende Garage und Waschküche.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <b><a href="http://www.amsgericht-wolfenbuettel.niedersachsen.de">www.amsgericht-wolfenbuettel.niedersachsen.de</a></b>
---

Fellert-Berke  
Rechtspflegerin

Beglaubigt  
Wolfenbüttel, 07.08.2025

Korth-Wannowitz, Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle